



# Checkliste Studienabschlussdarlehen

➔ Checkliste zusammen mit dem Antrag abgeben!

Name, Vorname \_\_\_\_\_

## Notwendige Vordrucke und Nachweise zur Antragstellung

Der Antrag auf das Studienabschlussdarlehen wird nur vollständig entgegen genommen. Unvollständige Anträge werden der/dem Antragstellerin/Antragsteller wieder ausgehändigt.

	Check Antragsteller	Check Studierendenwerk
1. vollständig ausgefülltes Antragsformular		
2. Hinweise zum Datenschutz und Richtlinien unterschrieben?		
3. Einzugsermächtigung		
4. Immatrikulationsbescheinigung der TU Darmstadt bzw. der Hochschule Darmstadt für das aktuelle Semester		
5. Personalausweis/Pass (Originaldokument bitte mitbringen)		
6. Bürgschaftserklärung (beglaubigt)		
7. Einkommensnachweis des Bürgen		
8. Checkliste Studienabschlussdarlehen		

Dieser Abschnitt wird vom Studierendenwerk Darmstadt ausgefüllt!

Der Antrag wurde am  gestellt.

Das Studierendenwerk Darmstadt prüft Ihren Antrag – Sie erhalten innerhalb von drei Werktagen eine Nachricht (telefonisch oder per E-Mail). Im Falle der Bewilligung fordern wir Sie zur Terminabsprache (Unterzeichnung des Darlehensvertrages) auf.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Sachbearbeiter/in Studienfinanzierung/Sozialberatung

### interne Vermerke Abteilung Studienfinanzierung

1. Daten übernommen / Darlehen wird befürwortet

ja  nein

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Bearbeiter/in

2. Darlehen wird bewilligt

ja  nein

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Ro/Rt



## Antrag auf ein Studienabschlussdarlehen des Studierendenwerks Darmstadt

Name

Vorname

weiblich  männlich

Geburtsdatum

Geburtsort

E-Mail

Telefon

➔ ohne die Angabe der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Anschrift

Strasse/Hausnummer

PLZ/Ort

### Angaben zum Darlehen

➔ Das Darlehen wird frühestens vom Antragsmonat bis zum voraussichtlichen Studienabschluss gezahlt.

Zahlungsbeginn

Monat/Jahr

voraussichtlicher Studienabschluss  
(Monat/Jahr)

  

Darlehenshöhe in € \*

monatlich

\*max. Darlehen pro Monat: 800 €

gesamt

\*max. Darlehen gesamt 5.000 €

Ich bestätige, dass mein monatliches Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (450 €) nicht übersteigt. Mein Vermögen übersteigt die in § 29 BAföG genannten Grenzen (5.200 €, 1.800 € für Ehegatten, 1.800 € für jedes Kind) nicht.

Darmstadt, den

Unterschrift

## Hinweise zum Datenschutz

1. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für das Studierendenwerk Darmstadt von großer Bedeutung. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie, welche personenbezogenen Daten wir zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Studienabschlussdarlehen erheben, verarbeiten und nutzen.
2. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich:

Studierendenwerk Darmstadt  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Frau Ulrike Laux  
Alexanderstr. 4  
64283 Darmstadt

3. Sie können sich jederzeit zu allen Fragen und Anregungen betreffend den Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Den Datenschutzbeauftragten des Studentenwerks Frankfurt am Main erreichen Sie wie folgt:

Datenschutzbeauftragter Peter Witzke  
Alexanderstraße 4  
64283 Darmstadt  
Tel (06151) 16-29815  
Sprechzeiten: Mo - Do 07.00 - 14.00 Uhr  
datenschutz@stwda.de

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Studierendenwerk Darmstadt erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder evtl. vorvertraglicher Maßnahmen. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Darlehensantrag entscheiden zu können. Wenn der Darlehensnehmer notwendige Informationen nicht bereitstellt, kann der Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht entschieden werden und in der Folge der Darlehensvertrag nicht zustande kommen kann.
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
6. Die personenbezogenen Daten werden zunächst für die Dauer des Bezugs des Studienabschlussdarlehens sowie bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensanteiles gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach 10 Jahre nach der vollständigen Rückzahlung (letzte Buchung) zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die Aufbewahrungsfrist ist in § 257 HGB geregelt.
7. Es besteht ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.
8. Es besteht ein Beschwerderecht bei jeder Aufsichtsbehörde für Datenschutz.

Die Hiweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift



## Richtlinien für die Vergabe von langfristigen Darlehen des Studierendenwerks Darmstadt (gültig ab 03.09.2018)

### 1. Anspruchsberechtigte

Das Studierendenwerk Darmstadt vergibt langfristige Darlehen an Studierende der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt (h\_da), die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Sie werden an bedürftige Studierende in der Studienabschlussphase vergeben. Auf die Vergabe des Darlehens des Studierendenwerks Darmstadt besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Darlehenshöhe

Das Studienabschlussdarlehen wird in Höhe von bis zu 5.000,00 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in Monatsraten von höchstens 800 €, frühestens ab dem Antragsmonat bis zum Ablauf des Monats, in dem voraussichtlich der Abschluss des Studiums erreicht wird. Ist der Höchstbetrag in Höhe von 5.000,00 € ausgeschöpft, ist eine spätere Erhöhung bzw. eine zweite Antragstellung nicht mehr möglich.

### 3. Kostenpauschale

Es wird eine Kostenpauschale in Höhe von 5% der nominalen Darlehenssumme erhoben. Die Monatsraten werden gleichmäßig um die Kostenpauschale reduziert. Zinsen werden nicht erhoben.

### 4. Beantragung

Der Antrag ist vollständig (siehe Checkliste) beim Studierendenwerk Darmstadt einzureichen. Die Anträge werden persönlich in der Abteilung Studienfinanzierung (Servicepoint Mensa Lichtwiese) oder in der Sozialberatung (Stadtmitte) eingereicht. Die Antragstellung per Post ist nicht möglich. Die Antragsunterlagen können über die Webseiten des Studierendenwerks Darmstadt aus dem Internet herunter geladen werden.

### 5. Darlehenssicherung

Zur Sicherung des Darlehens ist grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft über den gesamten Darlehensbetrag vorzulegen. Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung) beglaubigt sein muss. Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Der Bürge muss selbst über regelmäßiges pfändbares Einkommen verfügen und entsprechende Einkommensnachweise vorlegen.

### 6. Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von 150,00 €, beginnend zwei Jahre nach dem voraussichtlichen Datum des Studienabschlusses. Die monatlichen Raten werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen; eine entsprechende Ermächtigung ist somit Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages. Gebühren, die durch Unterdeckung des Kontos oder infolge verspäteter Mitteilung entstehen, gehen zu Lasten des Darlehensnehmers. Sofern der Darlehensnehmer nachweist, dass er nur über geringes Einkommen verfügt (z.B. bei Arbeitslosigkeit), kann auf Antrag der Beginn der Rückzahlung verlängert oder die monatliche Rückzahlungsraten verringert werden. Bei einem Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Raten wird die gesamte Darlehenssumme in einem Betrag fällig. Der Bürge kann in diesem Fall in Anspruch genommen werden. Auf Darlehensrückständen werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Basiszins gem. § 247 BGB berechnet.

### 7. Mitteilungspflichten

Während der gesamten Laufzeit des Darlehens müssen alle das Darlehen betreffende Änderungen mitgeteilt werden:

- a. Änderung des Namens, der Anschrift,
- b. Änderung der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer
- c. Änderung der Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung ist erforderlich)
- d. Studienabbruch während der Auszahlungsphase des Darlehens
- e. Insolvenz/Tod des Bürgen

Es genügt die Mitteilung per E-Mail an: [darlehen@stwda.de](mailto:darlehen@stwda.de). Sollten dem Studierendenwerk Darmstadt Kosten durch die Unterlassung von Änderungsmitteilungen entstehen, sind diese durch den Darlehensnehmer zu tragen.

Ich habe die Richtlinien zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift





## Bürgschaftserklärung

Hiermit übernehme ich gegenüber dem Studentenwerk Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Name Vorname Geburtsort Geburtsdatum

(Darlehensnehmer) gewährten bzw. noch zu gewährenden Studiendarlehen bis zu einer Höhe von

\_\_\_\_\_ EURO - in Worten \_\_\_\_\_

sowie für die Zinsen und Nebenforderungen gemäß der vom Darlehensnehmer eingegangenen Verpflichtungen die **selbtschuldnerische Bürgschaft**. Von den Darlehensbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich auch im Verhältnis des Studentenwerks Darmstadt (Darlehensgeber) zu mir an. Ich verzichte auf die dem Bürgen gemäß §§ 768, 770, 771 BGB (siehe Rückseite) zustehenden Einreden und Einwendungen. Meine Bürgschaft bleibt auch im Falle einer Stundung der Rückzahlungsraten in Kraft. Ich verpflichte mich, dem Studentenwerk Darmstadt jeden Wechsel meiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Als Gerichtsstand wird Darmstadt vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Name Vorname Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße PLZ/Wohnort E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Familienstand Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

ausgewiesen durch \_\_\_\_\_ Per-  
sonalausweis/.Reisepass Nr. ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit weitere Verpflichtungen (Kredite, Bürgschaften u.ä.)

\_\_\_\_\_  
Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers ausgeübter Beruf

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ort/Datum

### Beglaubigung

Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat die obenstehende Erklärung eigenhändig unterschrieben.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Amtliche Beglaubigung/Stempel

## Hinweis zur Bürgschaftserklärung

### Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

#### **§ 768. Einreden des Bürgen**

(1) Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

(2) Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

#### **§ 770. Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit**

(1) Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

(2) Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen die fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

#### **§ 771. Einrede der Vorausklage**

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).<sup>1)</sup>

---

1) Bei der kaufmännischen Bürgschaft keine Einrede der Vorausklage: §§ 349, 351 HGB (Nr.50).